

27. Sind die mit einem Universalvermächtnisse belasteten Descendenten des Erblassers allgemein berechtigt, die Trebellianische Quart von der Substanz des Nachlasses abzuziehen?
c. 6 Cod. ad S. C. Trebellianum 6, 49.

III. Civilsenat. Urt. v. 11. März 1892 i. S. L. (Rl.) w. F.
(Bekf.) Rep. III. 281/91.

I. Landgericht Rostock.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der III. Civilsenat des Reichsgerichtes hat die obige Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

... „Zur Frage steht, ob der den Klägern aus der Person des Erben, ihres Erblassers Ernst W., zustehende Anspruch auf die Quart nicht dadurch gedeckt ist, daß Ernst W., wie nach dem Testamente anzunehmen ist, sich seit dem Tode des Engelhardt W. im Jahre 1845 bis zu seinem eigenen Ableben im Jahre 1888 im Zinsgenusse des ganzen Engelhardt W.'schen Nachlasses befunden hat. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob hier die regelmäßige Berechnung der Quart bei bedingten oder betagten Vermächtnissen

Platz greift, nach welcher in dieselbe die in der Zwischenzeit gezogenen Früchte einzurechnen sind, oder ob die Ausnahmebestimmung der l. 6 Cod. ad S. C. Trebellianum 6, 49 anzuwenden ist, nach der die Quart nicht aus den Früchten, sondern aus der Substanz des Nachlasses selbst zu entnehmen ist. Die Bestimmungen des gedachten Gesetzes beziehen sich nach dessen Wortlaut nur auf einen bestimmt bezeichneten Kreis von Personen, und eine ausdehnende Auslegung, die sich bei einer Ausnahmebestimmung von selbst verbieten würde, ist im §. 3 noch besonders ausgeschlossen. Es mußte jedoch bei der bestrittenen Auslegung dieses Gesetzes die von Vangerow (Pandekten §. 536 IV 2b) und anderen Rechtslehrern vertretene Annahme, mit welcher auch die Entscheidungen der früheren Oberappellationsgerichte zu Dresden und Celle in Seuffert's Archiv Bd. 4 Nr. 67, Bd. 7 Nr. 207 übereinstimmen, gebilligt werden, daß es für die Anwendbarkeit des Gesetzes keinen Unterschied begründet, ob Vermächtnisse zu Gunsten von Descendenten des Erblassers oder für dritte Personen angeordnet sind. Bei Erlaß des Gesetzes handelte es sich um eine besondere Begünstigung, welche Descendenten des Erblassers für die Berechnung und den Abzug der Trebellianischen und Falcidischen Quart eingeräumt werden sollte. Für diesen ihnen gewährten Vorzug konnte nur ihre nahe verwandtschaftliche Beziehung zum Erblasser maßgebend sein, und es war unerheblich, zu wessen Gunsten die dem Quartabzuge unterworfenen Vermächtnisse angeordnet sein mochten. In dieser Richtung kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber Descendenten des Erblassers als Dnerierte im Verhältnisse zu fremden Personen als Honorierten schlechter habe stellen wollen als gegenüber den nächsten Verwandten, falls diese mit Vermächtnissen bedacht waren. Es muß im Gegenteile daraus, daß der Gesetzgeber Descendenten den Abzug der Quart aus der Substanz des Nachlasses anderen Descendenten des Erblassers gegenüber gestattete, der Schluß gezogen werden, daß ihnen gleiche Rechte fremden mit Legaten bedachten Personen gegenüber umsomehr zugestanden sein sollten, und daß das Verbot einer ausdehnenden Auslegung des Gesetzes sich lediglich auf den genannten Kreis der belasteten Erben bezog, zu deren Gunsten eine besondere, von der Regel abweichende Berechnung der Quart eingeführt wurde.“ . . .